

Erstattungsordnung von Bündnis 90/Die Grünen Brandenburg

Anlage zur Landesfinanzordnung

gültig ab 1.1.2012

A) Erstattungsfähig sind Kosten, die Mitgliedern oder anderen beauftragten Personen entstehen bei der Wahrnehmung von

- Ämtern, in die sie von einer Mitglieder- oder VertreterInnen-Versammlung oder einem anderen, satzungsgemäß dazu berechtigten Organ oder Gremium der Partei gewählt oder entsendet wurden, oder
- Mandaten, die ihnen von einer Mitglieder- oder VertreterInnen-Versammlung oder einem anderen, satzungsgemäß berechtigten Organ oder Gremium der Partei erteilt wurden oder die sie kraft Amtes wahrnehmen, oder
- Aufgaben, mit denen sie von Mitglieder- oder VertreterInnen-Versammlung, dem Vorstand oder einem anderen satzungsgemäß dazu berechtigten Organ oder Gremium der Partei betraut wurden.

B) Erstattungen erfolgen nur auf Antrag und mittels entsprechendem Antragsformular. Dieses wird von dem/der Landesschatzmeister/in zur Verfügung gestellt.

C) Abrechnungen können nur bei der beauftragenden Stelle eingereicht und erstattet werden (Orts-, Kreis-, Landes- oder Bundesverband)

Bei regional paritätisch besetzten Ausschüssen (z.B. Landesfinanzrat) werden die Aufwendungen von der entsendenden Parteigliederung erstattet. LAGen und Grüne Hochschulgruppen werden über ihren Haushaltsansatz beim Landesverband abgerechnet, alle Abrechnungen müssen vom jeweiligen Finanzverantwortlichen gegengezeichnet werden.

D) Kosten, die beim Landesverband abgerechnet werden können, werden (unter Berücksichtigung von Punkt B.) wie folgt erstattet:

1.) Fahrtkosten

- a) Bevorzugtes Verkehrsmittel ist der öffentliche Nahverkehr, daher werden grundsätzlich auch nur diese Kosten gegen Vorlage des Originalbelegs erstattet; bei Bahnreisen die Kosten der 2. Klasse. Die Benutzung der Bahncard wird empfohlen. Die Kosten der Bahncard 25 oder 50 werden auf Antrag und Nachweis der entsprechenden Kostenersparnis bis 50% erstattet. Bei der Sammlung von Bahn-Bonus-Punkten erfolgt ein Abschlag von 5 Prozent, sofern keine Erklärung vorliegt, dass die Freifahrkarte für erstattungsfähige Reisen verwandt wird.

- b) Bei der Nutzung anderer Verkehrsmittel muss die Nutzung begründet werden. Bei der Benutzung eines PKWs wird in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz die Kilometerpauschale in Höhe von 0,30 EUR/km erstattet. Bei Benutzung eines Motorrads werden 0,10 €/km erstattet. Die Pauschale erhöht sich um 0,02 €/km je MitfahrerIn. Fahrtkosten, die 0,15 €/km (Bahntarif) überschreiten, sollen nach Möglichkeit zurückgespendet werden. Für die Berechnung der WE ist die kürzeste verkehrsübliche Straßenverbindung maßgebend.
- c) Für besondere Anlässe können Mitglieder des Landesvorstands bzw. der Landesgeschäftsstelle auf Antrag beim Geschäftsführenden Ausschuss ein Car-Sharing-Auto bzw. einen Lieferwagen mieten oder ein Taxi nutzen, was gegen Beleg erstattet wird.
- d) Mitgliedern des Landesvorstandes können die Kosten einer Zeitkarte bis zur Höhe von 50 % erstattet werden, soweit ein Nachweis über die Einzelfahrten vorgelegt wird, der belegt, dass die Kosten der Einzelfahrten die Kosten der Zeitkarte übersteigen und nicht schon eine anderweitige Erstattung der Kosten für die Zeitkarte erfolgt.

2.) Verpflegungsmehraufwand

(1) Gemäß des Bundesreisekostengesetzes werden folgende Pauschalen erstattet. Eine Abrechnung nach Beleg ist nicht möglich.

24 Std.:	24,- €
14-24 Std:	12,- €
8-14 Std.:	6,- €

(2) Jeder Kalendertag von 0 bis 24 Uhr wird einzeln berechnet. Bei einer Hotelübernachtung inkl. Frühstück werden 4,80 € für das Frühstück und bei weiterer Verpflegung je 9,60 € für Mittag- oder Abendessen abgezogen.

(3) Bei Auslandsdienstreisen erfolgt die Erstattung entsprechend der jeweiligen steuerlichen Ländergruppeneinteilung pauschal oder nach Beleg.

3.) Übernachtungsaufwendungen

Die Kostenerstattung erfolgt nach Beleg. (Pauschal können maximal 20,-- € abgerechnet werden.)

4.) Sachaufwendungen

Sachaufwendungen werden nur auf Beschluss des zuständigen Gremiums sowie gegen Vorlage von Originalbelegen erstattet, die in ursächlichem Zusammenhang mit der abzurechnenden Tätigkeit stehen. Ohne Belegnachweis werden Sachaufwendungen nicht erstattet. In jedem Fall ist das Sachkostenformular zu verwenden.

Auch die Erstattung von Telefongebühren kann nur über Belege erfolgen. Der/die Landesschatzmeister/in kann die Vorlage eines Einzelbindungsnachweises verlangen. Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses können auf Beschluss des Landesvorstandes für Telefonkosten (Festnetz wie auch Mobil) eine Pauschale von monatlich 20,- EUR sowie 10,- EUR für eine Internetflatrate erhalten.

Wenn Belege abhandengekommen sind und der verlorenen gegangene Einzelbeleg den Betrag von 25,- € überschreitet, ist eine Erstattung nur aufgrund eines Beschlusses des Geschäftsführenden Ausschusses oder Vorstands möglich.

5.) Weitergehende Aufwendungen

Aufwendungen, die nicht durch diese Kostenerstattung erfasst sind, oder Ausnahmen von obigen Regelungen können im Wege einer Ausnahmeregelung über einen Beschluss des Geschäftsführenden Ausschusses oder Vorstands erstattet werden, sofern diese durch den Haushalt gedeckt sind.

E) Abrechnungsregelung

(1) Mit Rücksicht auf die Kassenlage werden die Mitglieder und andere beauftragte Personen darum gebeten, einen Teilbetrag der Partei als Spende zur Verfügung zu stellen. Die entsprechende Spendenbescheinigung erstellt der/die Landesschatzmeister/in.

(2) Alle Kostenerstattungen sind innerhalb von drei Monaten nach Entstehung der Ansprüche zu beantragen.

(3) Alle Anträge, die nach Fristablauf von drei Monaten eingehen, haben auf sofortige Bearbeitung keinen Anspruch. Sie werden spätestens im Rahmen der Jahresendabrechnung erstattet.

(4) Alle Kostenerstattungen, die nach dem 15.02. des Folgejahres geltend gemacht werden, sind nicht mehr erstattungsfähig. Kostenerstattungen, die zwischen dem 01.01. und 15.02. des Folgejahres geltend gemacht werden, werden erst im Jahr des Eingangs gebucht.